

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifver-
trags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom
21. März 1964 beträgt monatlich

im 1. Lehrjahr	320 DM,
im 2. Lehrjahr	370 DM,
im 3. Lehrjahr	420 DM,
im 4. Lehrjahr	475 DM.

Der Lehrling erhält die Lehrlingsvergütung des Lehrjahres,
in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Lehrlinge
der Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung be-
findet.

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 3 Absatz 3
des Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost
vom 21. März 1964 bei Gewährung

von Kost	um 82,- DM,
Unterkunft	um 28,- DM,
Kost und Unterkunft	um 110,- DM

monatlich zu kürzen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

gez. Ehmke

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

gez. Breit

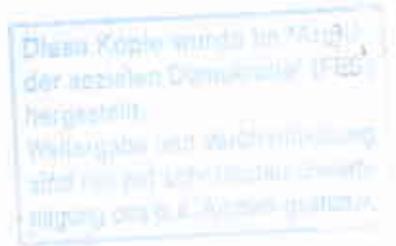
Diese Kopie wurde im Archiv
der sozialen Demokratie (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Genehmigung
möglich.

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main



andererseits

wird folgende Protokollerklärung vereinbart:

Protokollerklärung

Der Tarifvertrag Nr. 331 vom 16. März 1974 und die Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über die Vergütung und sonstigen Leistungen für Postjungboten vom 16. März 1974 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Anstelle der im Bereich des Bundes getroffenen Regelung, den Lehrlingen nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Erhöhungsbetrag^{von 50. DM} zu zahlen, wird die Vergütung der Lehrlinge und Postjungboten

im 1. Lehr/Lernjahr	um monatlich	15,- DM,	
im 2.	"	"	10,- DM und
im 3.	"	"	5,- DM

erhöht.

2. Die Kürzungsbeträge für Kost und Unterkunft verringern sich bei Gewährung von

Kost um monatlich 1 DM	auf 81,- DM,
Unterkunft um monatlich 1 DM	auf 27,- DM,
Kost und Unterkunft um monatlich 2 DM	auf 108,- DM.

3. Die Beträge unter Nr. 2 sind maßgebend

3.1. für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe nach § 8 TV Lehrl bzw. § 5 der Postjungbotenvereinbarung und

3.2.

3.2. für die Anwendung der Verfügung 322-4 8544-0 vom 6. Februar 1973.

Bonn, den 16. März 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
gez. Ehmke

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -
gez. Breit

